

► [60 Jahre Grundgesetz und Finanzverfassung]

[Arbeitsblatt ab Klasse 10]

In diesem Jahr feiert Deutschland den 60. Geburtstag des Grundgesetzes: Am 8. Mai 1949 hat es der Parlamentarische Rat verabschiedet, am 23. Mai 1949 ist es in Kraft getreten. In den ersten 19 Artikeln sind die Grundrechte festgelegt. Ansonsten ist darin geregelt, wie unser Staat aufgebaut ist und wie die einzelnen Verfassungsorgane, beispielsweise der Bundestag und der Bundesrat, im politischen Alltag miteinander arbeiten.

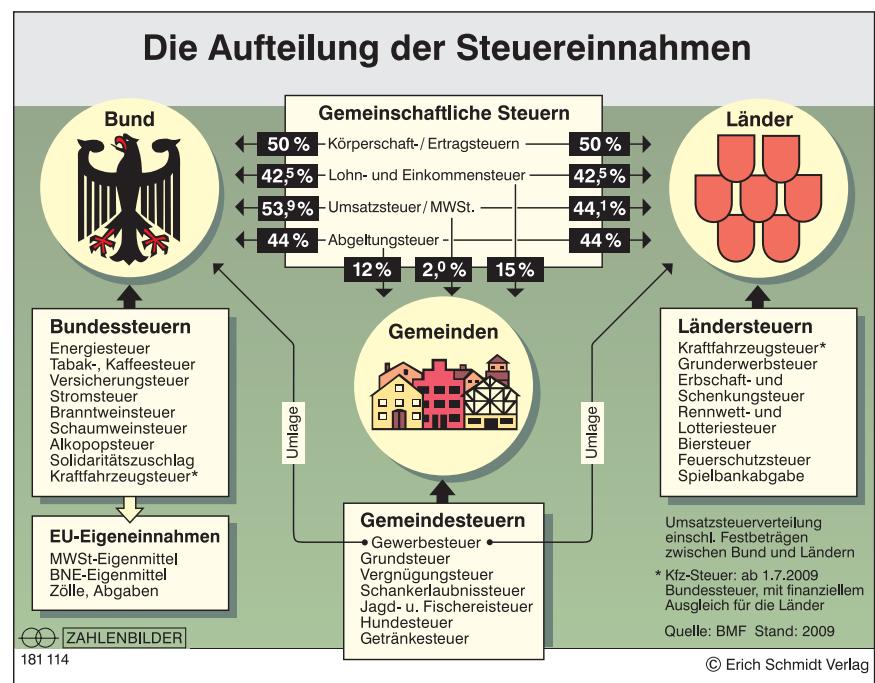
Sehr wichtig sind die Artikel zum öffentlichen Finanzwesen, auch Finanzverfassung genannt. Darunter versteht man alle Regelungen, die das öffentliche Finanzwesen eines Staates betreffen. Dazu gehört insbesondere das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Steuern und andere Abgaben zu erheben, um z.B. Schulen, Krankenhäuser und Straßen bauen zu können. Die entsprechenden Vorschriften sind in den Artikel 104a bis 108 GG zu finden. Fasst man den Begriff der Finanzverfassung weiter, dann gehört auch die Haushaltswirtschaft (Artikel 109 bis 115) dazu. Diese beschreiben, nach welchen Regeln Bund und Länder ihre Haushalte aufstellen müssen.

Der Bund besitzt in den meisten Fällen die sogenannte Steuergesetzgebungshoheit. Das heißt, er hat das Recht Steuersätze und Bemessungsgrundlagen einer Steuer zu bestimmen bzw. zu ändern. Allerdings kann er die Steuergesetze nicht immer im Alleingang verabschieden: Solchen Bundesgesetzen über Steuern, „deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt“, muss auch der Bundesrat zustimmen. Mit den Steuern finanziert der Staat dann seine vielfältigen Aufgaben.

Welche Steuern der Bund, die Länder oder die Gemeinden erhalten, legt das Grundgesetz in vielen Bereichen fest: So erhält bspw. der Bund das Aufkommen der Energie- und Tabaksteuer, den Ländern stehen unter anderem die Grundwerbsteuer zu und den Gemeinden vor allem die Gewerbesteuer (siehe Schaubild).

Andere Steuern werden zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt, wie etwa die beiden Steuern mit dem größten Aufkommen: die Umsatzsteuer (ugs. auch Mehrwertsteuer) und die Lohn-/Einkommensteuer. Wie hoch die jeweiligen Anteile genau ausfallen, steht nicht immer im Grundgesetz. So finden sich dort auch Formulierungen wie: „Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

Die Finanzverfassung wurde, wie auch andere Grundgesetzartikel, im Laufe der Zeit überarbeitet und im Detail an neue Gegebenheiten angepasst. So wird im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform II beispielsweise eine „Schuldenbremse“ eingeführt. Diese soll die Kreditaufnahme von Bund und Ländern begrenzen und angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise eine langfristig tragfähige Haushaltsentwicklung sichern.



[Aufgaben]

1. Welche Stichworte fallen Ihnen zum Grundgesetz ein? Erstellen Sie in der Klasse eine Top 10 der am häufigsten genannten Assoziationen.
2. Recherchieren Sie im Internet (siehe Links) Informationen über die Entstehung und Inhalte des Grundgesetzes. Vergleichen Sie diese Infos mit Ihren Stichworten und stellen Sie ein Glossar mit den wichtigsten Begriffen zusammen (z. B. „Parlamentarischer Rat“ oder „Finanzverfassung“).
3. Die Abbildung zeigt, welche Steuereinnahmen den drei staatlichen Ebenen zustehen. Finden Sie mithilfe des Schülerhefts „Finanzen & Steuern“ heraus, wie hoch die einzelnen Steuereinnahmen in den letzten Jahren ausfielen.
4. Recherchieren Sie auf der Website des Bundesfinanzministeriums (siehe Linktipp), was sich genau hinter der „Schuldenbremse“ verbirgt und welche Ziele die Bundesregierung damit verfolgt.
5. Stellen Sie die Gliederung des Grundgesetzes mit seinen wesentlichen Abschnitten dar. Welche Stellung nimmt hierbei die Finanzverfassung ein? Stellen Sie im Plenum Vermutungen an: Warum finden sich diese Regelungen im Grundgesetz und nicht in „einfachen“ Gesetzen wieder?

[Internet]

- Das Grundgesetz: www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/Grundgesetz
- Bundeszentrale für politische Bildung (Suchwort: „Grundgesetz und Parlamentarischer Rat“): www.bpb.de
- Broschüre „Bund/Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung“: www.bundesfinanzministerium.de (Bereich „Das BMF“ > „Service“ > „Broschüren“)
- Schuldenbremse: www.bundesfinanzministerium.de (Bereich „Glossar“ > „S“)